

Geschäftsordnung Beirat

PRÄAMBEL

Der Beirat ist als Organ der DGHT für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Dem Beirat wird auf seinen Sitzungen vom Vorstand der Haushaltsentwurf, der Jahresabschluss und die aktuelle Situation des Haushaltes zur Stellungnahme vorgelegt;
- b) Beratung des Vorstandes zu Gesetzesvorhaben auf Bundes- oder Länderebene zum Arten-, Tier- und Naturschutz;
- c) Darüber hinaus soll der DGHT-Vorstand in allen inhaltlichen Grundsatzfragen vor einer Beschlussfassung den Beirat hören.

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG

Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind:

- jeweils ein Leiter aller Untergruppierungen gem. §8 Abs.2ff der gültigen Satzung oder ein Bevollmächtigter.

Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind in dieser Funktion:

- der Vorstand der DGHT
- der/die Sprecher/in der DGHT
- Vertreter der Geschäftsstelle
- Weitere Untergruppierungsleitungsmitglieder § 2 LEITUNG & PROTOKOLLFÜHRUNG

a) Die Leitung besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie einem/einer Protokollanten/in.

Der Vorsitz und der/die Protokollanten/in werden jeweils für drei Jahre vom Beirat gewählt.

b) Der Vorsitz lädt zum Beirat in Textform ein und verschickt eine Tagesordnung. Der Vorsitz übernimmt die Gesprächsleitung während der Sitzung.

c) Die Vorsitzenden sowie der/die Protokollant/in haben jeweils eine Stimme.

d) Der/Die Protokollanten/in erstellt und verschickt innerhalb von vier Wochen ein Ergebnisprotokoll und fügt mögliche Änderungen in abgestimmte Protokolle ein.

e) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis gegeben.

f) Der Vorstand der DGHT lädt ein, wenn der Beiratsvorstand nicht besetzt ist.

§ 3 TAGUNGSHÄUFIGKEIT

a) Der Beirat tagt zweimal im Jahr, möglichst halbjährlich. Eine Sitzung im Jahr findet auf der Jahrestagung statt.

b) Zusätzlich können bei Bedarf weitere außerordentliche Sitzungen vom Vorsitz, auf Antrag des Vorstand der DGHT oder von 20% der Beiratsmitglieder innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

§ 4 SITZUNGSVERLAUF

a) Der Beirat tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag kann der Vorsitz Gäste zu lassen oder einladen.

b) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.

c) Außer der Reihe wird nur Antragstellenden und Berichterstattenden zur sachlichen Erwidern sowie Mitgliedern des Beirates, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.

d) Im Verlauf der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratungen beziehende Zwischenfragen an die Redenden gestellt werden, sofern diese zustimmen.

e) Gäste haben Rederecht. Auf Antrag kann ihnen dieses Rederecht entzogen werden.

f) Der Vorsitz kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der

Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

§ 5 REDE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

a) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

b) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Persönliche Erklärungen
- Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
- Nichtbefassung, Vertagung o. Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
- Überweisung an einen Ausschuss
- Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste
- Beschränkung der Redezeit
- Sofortige oder geheime Abstimmung
- Formulierung der Fragestellung bei der Abstimmung
- Dringlichkeit
- Personaldebatte
- Wegfall von Tagesordnungspunkten

c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach formaler oder nicht formaler Gegenrede über den Antrag abzustimmen. Ausnahme ist die persönliche Erklärung der keine Abstimmung folgt.

§ 6 ABSTIMMUNGEN

a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sechs Wochen vorher eingeladen und die Tagesordnung bekannt gemacht wurde. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, so ist er nur tagungsberechtigt.

b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

c) Abgestimmt wird durch Heben der Hand. Wenn ein Mitglied des Beirates den Antrag auf geheime, schriftliche und/oder namentliche Abstimmung stellt, ist so zu verfahren.

d) Über alle Angelegenheiten wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

e) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind die Stimmenthaltungen größer als die Ja- und Neinstimmen zusammen, so gilt der Antrag als nicht entschieden und wird auf den nächsten Beirat vertagt.

f) Je ein Mitglied der Untergruppierung hat das Stimmrecht inne. Im Zweifel hat das Mitglied, welches auf der Teilnehmendenliste an erster Position der Delegation steht, das Stimmrecht.

g) Die Erhebung der Rüge gegenüber fehlerhaften Beschlüssen des Beirates ist ebenso wie die gerichtliche Geltendmachung der Nichtigkeit von Beschlüssen nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung möglich.

§ 7 AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

a) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz. Wird dieser Entscheidung widersprochen, entscheidet der Beirat.

§ 8 ABWEICHUNG VON DER GESCHÄFTSORDNUNG

a) Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Beirates zustimmen. Dies gilt nicht für §6 a und c.

§ 9 KOSTENERSTATTUNG

a) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Über eine eventuelle Erstattung von Reisekosten entscheidet der DGHT-Vorstand. Grundsätzlich müssen Beiratsmitglieder die kostengünstigste Anreisemöglichkeit nutzen.

Beschlossen auf der Beiratssitzung der DGHT am 29. März 2009 in Hanau